

# MANDANTEN | INFORMATION

## „Corona-Pandemie“

Mit dieser Mandanteninformation 3/2021 informieren wir Sie über die aktuellen Themen **Überbrückungshilfe II / III, Neustarthilfe, Sonderhilfen November / Dezember 2020** für kleine und mittelständische Unternehmen sowie für Solo-Selbstständige. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf zusätzliche / neue Informationen seit dem letzten Info-Brief (siehe auch wichtige Hinweise).

### **Überbrückungshilfe II / III für KMU (Stand 23.03.2021)**

**Kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einstellen oder stark einschränken mussten (oder müssen), können weitere Liquiditätshilfen erhalten. Die Antragstellung und die notwendige Schlussabrechnung (oberhalb einer Fördersumme von T€ 5) erfolgen ausschließlich über Steuerberater\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen und vereidigte Buchprüfer\*innen.**

### **Überbrückungshilfe II (Fördermonate September bis Dezember 2020)**

Update-Infos:

- Die Frist zur erstmaligen Antragstellung der Überbrückungshilfe II endet am **31.03.2021** (Ausschlussfrist). *Änderungsanträge* können hinsichtlich der Antragsangaben zu Umsätzen, Kosten etc. bis zum **31.05.2021** gestellt werden. Die Änderung der *Kontoverbindung* kann bis zum **30.06.2021** erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Kontoverbindung um ein der Finanzverwaltung *bekanntes* Konto handeln sollte (um Nachfragen der Bewilligungsbehörde oder des Finanzamtes zu vermeiden).
- Die Überbrückungshilfe II wird – wie die anderen Hilfen auch – voraussichtlich bis zum **30.06.2022** in einer Schlussabrechnung hinsichtlich der im Antrag gemachten Angaben und Höhe überprüft und stellt den Abschluss des Verfahrens dar.

### Überbrückungshilfe III (Fördermonate November 2020 - Juni 2021)

- Sofern sich Unternehmen im Lockdown (komplett) befinden, sind auch Betriebe antragsberechtigt, die einen Jahresumsatz von mehr als 750 Mio. € erzielen und weniger als 500 Mitarbeiter beschäftigen.
- Abschlagszahlung 50 % der Fördersumme, max. **200 T€**
- Antragsfrist 31.08.2021 (**Ausschlussfrist**); Schlussabrechnung bis 30.06.2022 (voraussichtlich ab Herbst 2021).
- Umsatz i.S. der ÜBH III ist jede im **jeweiligen** Monat erzielte **Einnahme** i.S. des UStG (einschließlich Privatanteile Kfz etc., Anlagenverkäufe - außer Notverkäufe -), erhaltene Anzahlung, soweit diese im **Inland** (aktuelle Rechtsauffassung) steuerbar ist. Bei Dauerleistungen wie Supportleistungen / Beiträge kann **ausnahmsweise** eine monatliche Zuordnung stattfinden. **Keine** Umsätze i.d.S. sind Einnahmen aus Versicherungsleistungen, Schutzschirmzahlungen und Corona-Hilfen sowie Umsätze im Unternehmensverbund, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.
- **Vorläufiger Ausschluss** von der Förderung, soweit der Umsatz 2020 den Umsatz 2019 erreicht oder überschreitet; coronabedingte Umsatzrückgänge in den Fördermonaten müssen dann hinreichend wahrscheinlich sein bzw. nachweisbar auftreten, um eine Förderung dennoch zu erreichen.
- Umsatzeinbrüche in den Fördermonaten Januar – Juni 2021 (ggf. + November – Dezember 2020) werden errechnet im Vergleich zu den jeweiligen Monaten aus **2019**. Bei Kleinunternehmen kann alternativ der monatliche Durchschnitt aus 2019 als Referenzumsatz angesetzt werden. Es muss sich **nachweisbar** um **coronabedingte** Umsatzrückgänge handeln. Da nur ein Antrag für den Zeitraum bis Juni 2021 gestellt werden kann (vorbehaltlich spätere Änderungen werden möglich gemacht), sind neben den Angaben zu den Fixkosten auch die Umsätze **sorgfältig und nachvollziehbar** (ggf.) zu schätzen. Diese Angaben sollten **schriftlich** dokumentiert werden.
- Zu den durch das Programm „Überbrückungshilfe III“ gesondert geförderten, **coronabedingten** Renovierungs- und Umbaumaßnahmen sowie **Digitalisierungsaufwendungen** sprechen Sie uns bitte im Bedarfsfall an; Details sprengen diesen Infobrief.  
Vorstehendes gilt ebenso für die Förderung von **Ausfall- und Vorbereitungskosten** der Kulturbranche bzw. Reisebranche.

- Hinsichtlich der für **Einzelhändler** möglichen Abschreibung der **Wintersaisonware 2020/2021** (Einkauf / Bestellung **vor** dem 01.01.2021 **und** Auslieferung **bis** zum 28.02.2021) gilt als Höchstgrenze der Abschreibung die Differenz zwischen den **insgesamt** aufgewendeten Einkaufskosten und den **insgesamt** erzielten Verkaufspreisen (**Verkaufspreise = bzw. < als Einkaufskosten**). Hierzu ist ab dem 31.12.2020 bzw. an einem beliebigen Tag bis zur Antragstellung vom Händler eine Bewertung des Einkaufswertes und der tatsächlichen bzw. erwarteten Verkaufspreise vorzunehmen und miteinander zu vergleichen. Hierüber sind Unterlagen anzufertigen und während des Förderzeitraums fortzuschreiben.

Der maßgebliche Bestand ist soweit aufzugliedern und fortzuschreiben wie sich auch der normale Verkauf abwickeln würde. Am 30.06.2021 noch nicht verkaufte Ware, die nachweisbar einen **geringen** oder **keinen** Wert mehr hat, ist mindestens mit 10 % des Ausgangswertes anzusetzen. Sofern es sich um gänzlich unverkäufliche bzw. verderbliche Ware handelt und diese Ware z. B. gespendet werden soll, ist auch ein Wert von 0 € möglich. Die Höhe der möglichen Warenabschreibung kann frei auf die Fördermonate verteilt werden. Die Höhe der Erstattung der Warenabschreibung richtet sich letztlich nach dem für den jeweiligen Monat vorliegenden Umsatzeinbruch und dem geltenden Förderhöchstsatz.

- **Jegliche Notizen** – die Sie uns bitte zur Verfügung stellen – unterliegen ebenso wie die für den Antrag notwendigen Angaben aus der Buchführung / Jahresabschluss / sonstigen Unterlagen einer **Prüfungspflicht** durch uns und ggf. auf Anforderung der Bewilligungsbehörde einer **Nachprüfung** (Stichprobe). Darüber hinaus sind sämtliche, den Antrag begründenden Unterlagen **10 Jahre aufzubewahren** (ab Schlussrechnung).

## **November-/Dezemberhilfe (Stand 23.03.2021)**

- **Änderungsanträge** sind bis zum **30.06.2021 möglich**; insbesondere zur Erhöhung der bisherigen Förderung von max. 1 Mio. € auf 2 Mio. € nach der angepassten Kleinbeihilfenregelung (einschließlich De-minimis-Höchstbetrag)
- Programm **November-/Dezemberhilfe EXTRA** erlaubt im gesonderten Antragsverfahren (aufbauend auf den bisherigen November-/Dezemberhilfen) auch Förderungen über 2 Mio. €. Dies läuft aber als sogenannter Schadensausgleich (EU-Definition) und unterliegt **nur** der Fixkostenregelung (Verlustnachweis erforderlich).

## Neustarthilfe Solo-Selbständige

- **Solo-Selbständige** = Alleinunternehmer zzgl. ggf. Beschäftigte mit einer Gesamtstundenzahl **unter** 40 Stunden/Woche (bzw. Branchennormalstunden) mit Einkünften aus selbständiger / gewerblicher Tätigkeit, die mind. 51 % der Gesamteinkünfte im Jahr 2019 betragen und diese Tätigkeit vor dem 01.05.2020 aufgenommen haben, können alternativ zur Fixkostenerstattung für den Zeitraum Januar bis Juni 2021 eine einmalige Betriebskostenpauschale - „Neustarthilfe“ von 50 % des Vergleichsumsatzes in 2019 (Januar-Juni), **max. 7.500 T€** erhalten.
- **Coronabedingter** Umsatzeinbruch im Förderzeitraum Januar-Juni 2021 im Vergleich zum Referenzzeitraum aus 2019 mindestens 60 %; ist der Umsatzeinbruch kleiner wird der Vergleich auf Monatsbasis heruntergebrochen. Liegt der Umsatzeinbruch bei 10 % oder weniger ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen.
- **Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit und weiterer Einnahmen (unabhängig davon ob steuerpflichtig oder nicht) sind den Umsätzen aus selbständiger Tätigkeit hinzuzurechnen (Achtung).**
- Die **Antragsfrist** endet am **31.08.2021**. Die verpflichtende Schlussabrechnung muss bis zum **31.12.2021** (wahrscheinliche Verlängerung bis zum 30.06.2022) erfolgen.
- Die Neustarthilfe kann vom Selbständigen selbst beantragt werden (Elster-Zertifikat notwendig) oder seit dem 15.03.2021 auch über den Steuerberater beantragt werden.
- Die Neustarthilfe wird **nicht** auf das Arbeitslosengeld oder die Leistungen nach SGB II angerechnet. **Aber** diese Leistungen gehen in die Summe der erzielten **Umsätze** ein.
- Für befristete bzw. nicht regelmäßige Beschäftigungen im Kulturbereich gelten Sonderregelungen.

## Grundsätzliches

Die Überbrückungshilfen sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen, die in der Gewinnermittlung erfasst werden müssen. Der Abgleich der erhaltenen Corona-Hilfen wird in einem elektronischen Verfahren zwischen den Bewilligungsstellen und der Finanzverwaltung sichergestellt. In den Steuererklärungen 2020 sind entsprechende Sonderformulare verpflichtend auszufüllen und einzureichen.

Solo-Selbständige können die Corona-November- sowie die Dezemberhilfe mit einem Direktantrag (ohne Prüfenden Dritten) bis 5.000 € (Neustarthilfe 7.500 €) in eigenem Namen mit einem Elsterzertifikat selbst oder über den Steuerberater beantragen.

Die Antragsfrist für Erstanträge **endet** :

- für die Überbrückungshilfe II am **31.03.2021**
- für die Novemberhilfe am **30.04.2021**
- für die Dezemberhilfe am **30.04.2021**
- für die Überbrückungshilfe III am **31.08.2021**
- für die Neustarthilfe am **31.08.2021**.

Für alle Corona-Hilfen gelten als rechtliche Grundlagen die zuvor zitierten – in der aktuellen Fassung - Bundesregelungen „Fixkostenhilfe 2020 und Kleinbeihilfen 2020 sowie die De-minimis-Regelung-Bestimmungen“. Förderungen für ein und denselben Zeitraum sind aufeinander anzurechnen, soweit sie beantragt, bewilligt und ausgezahlt wurden. Staatliche Leistungen im Zusammenhang mit Corona-Hilfen wie das Kurzarbeitergeld, Sonderförderprogramme staatlicher Stellen einschließlich bestimmter KFW-Kreditprogramme und Zuschüsse, die über die BAFA beantragt werden, kürzen die möglichen Hilfsgelder. Empfangene Versicherungsleistungen zum Ausgleich coronabedingter Schäden sind ebenfalls anzurechnen. Von Antragsberechtigten beantragte Unterstützungsleistungen nach dem SGB II sind ebenfalls anspruchsmindernd anzusetzen.

Sofern Sie die Antragsvoraussetzungen erfüllen und Sie die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe beabsichtigen, sprechen Sie uns hierzu an. Wir unterstützen Sie bei der Beantragung gerne.

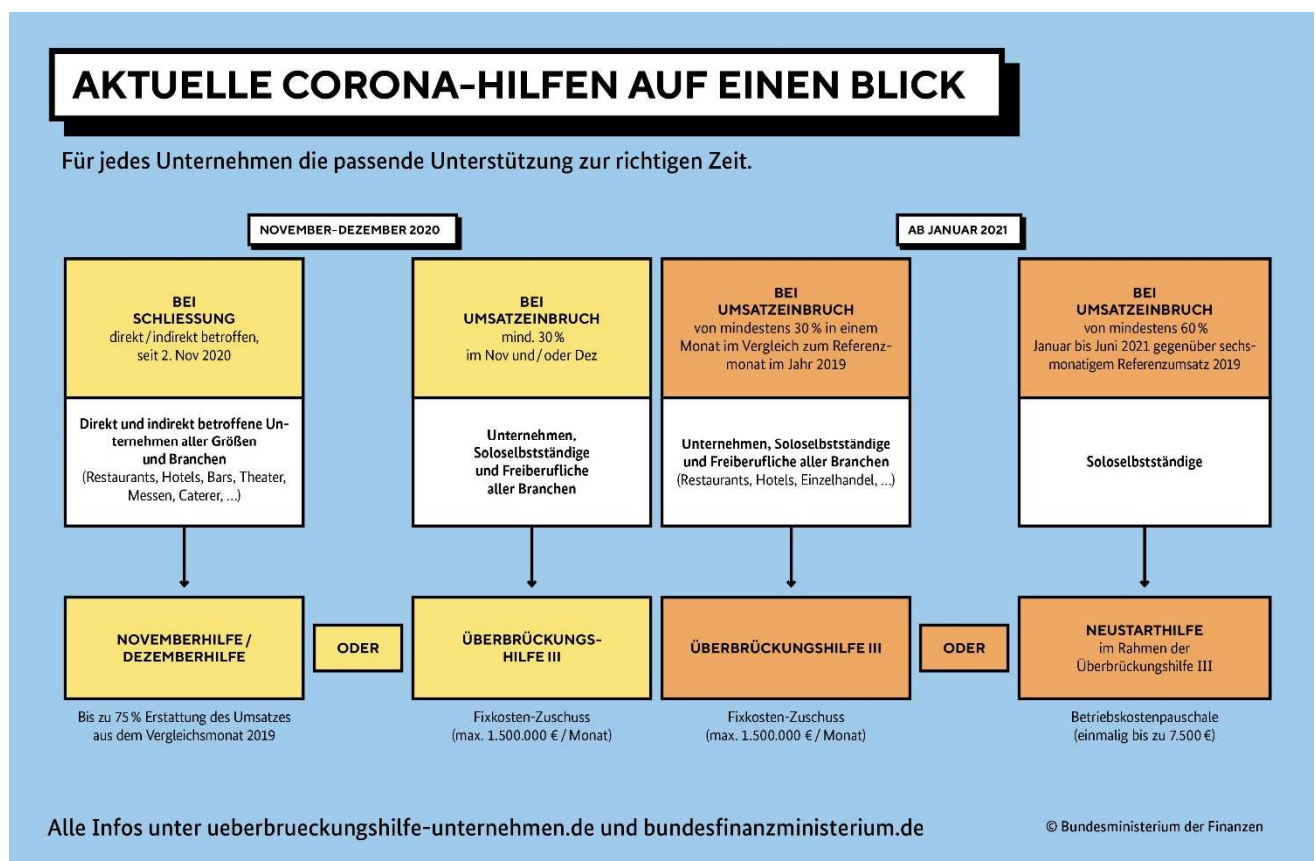
## **Wichtige Hinweise**

Für jede beantragte Hilfe werden nur vorläufige Bescheide erlassen und Hilfezahlungen geleistet. Ob es nach Ablauf der Förderzeiträume (mind. bis Juni 2021) aufgrund der für jeden Antrag vorzunehmenden Schlussabrechnung zu Nachzahlungen oder Erstattungen aufgrund der teilweise als Schätzung vorgenommener Umsätze und Kosten kommt, kann unsererseits nicht ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund möchten wir den dringenden Hinweis geben, dass die beantragten oder gezahlten Corona-Hilfen unter dem Vorbehalt stehen, dass sich bei der Schlussabrechnung (nicht vor Herbst 2021) noch Erstattungen / Rückzahlungen ergeben oder dass man nachträglich Änderungen an den Zugangsvoraussetzungen zu den Corona-Hilfen zulasten der Antragsteller vornimmt.

Betrachten Sie daher die Corona-Hilfen bis zum endgültigen Zuwendungsbescheid **nur** als Darlehen.

Falschangaben oder auch nur leichtfertig bzw. unvollständige Angaben zur Antragsberechtigung oder den weiteren Antragsvoraussetzungen sowie dem Fördervolumen führen nach § 263ff StGB zum Subventionsbetrug, der mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren (in schweren Fällen bis zu zehn Jahren) geahndet werden kann. Daher bitten wir Sie, in gegenseitigem Interesse **größtmögliche Sorgfalt** auf persönliche und den in der Buchführung/Jahresabschluss enthaltenen Angaben zu legen.



Weitere Informationen finden Sie auch unter:

[www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

## **Hinweise und Haftungsausschluss:**

Wir übernehmen keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Informationen und weisen ausdrücklich darauf hin, dass die vorstehenden Informationen eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen können. Bei Fragen und Beratungsbedarf können Sie sich gerne jederzeit an uns wenden.